

**Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010
geändert wird**

Vorblatt

Änderungsbedarf:

In der Praxis hat sich in mehrfacher Hinsicht gezeigt, dass ein Anpassungsbedarf des Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011 idF LGBl. Nr. 85/2013, besteht. Dies betrifft insbesondere den Katalog bewilligungspflichtiger Veranstaltungen. Darüber hinaus wird in Bezug auf Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen eine stärkere Angleichung zwischen solchen, die einer Genehmigungspflicht gem. § 9 Abs. 1 K-VAG 2010 unterliegen, und solchen, hinsichtlich derer gem. § 9 Abs. 3 K-VAG 2010 keine Genehmigung erforderlich ist, angestrebt.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs:

Als Schritt zur Verwaltungsvereinfachung und Entflechtung von Zuständigkeiten sieht der Gesetzesentwurf in seinem § 1 Abs. 2 lit. q vor, dass *Betriebsstätten gewerberechtlich bewilligter Gastgewerbebetriebe*, soweit die in diesen stattfindenden Veranstaltungen vom Umfang der erteilten gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind, vom Anwendungsbereich des K-VAG 2010 ausgenommen sein sollen.

Ebenfalls im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung *entfällt* die derzeit in § 6 Abs. 1 lit. h K-VAG 2010 vorgesehene *Bewilligungspflicht für Filmvorführungen, Video- und DVD-Projektionen*. Durch den Entfall der Bewilligungspflicht werden diese Veranstaltungen zu freien Veranstaltungen iSd § 7 K-VAG 2010.

Ferner werden bestimmte gemäß § 6 Abs. 1 lit. f K-VAG 2010 *bewilligungspflichtige Veranstaltungen, bei denen Tiere mitwirken*, dem Bereich der freien Veranstaltungen (§ 7) zugeordnet. Hierbei handelt es sich um die Präsentation der Ausbildung von Tieren des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Sicherheitsbehörden und von sozialen oder medizinischen Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie um Prüfungen von österreichischen Verbänden und Vereinen iSd § 28 Abs. 1 Z 4 des Tierschutzgesetzes.

Hinsichtlich von *Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen* erfolgt eine stärkere Angleichung zwischen solchen, die einer *Genehmigungspflicht* gem. § 9 Abs. 1 K-VAG 2010 unterliegen, und solchen, hinsichtlich derer gem. § 9 Abs. 3 K-VAG 2010 keine Genehmigung erforderlich ist. Hinkünftig sollen daher auch Veranstaltungsstätten oder als Veranstaltungsstätten genutzte *gewerberechtliche Betriebsanlagen*, die gemäß § 9 Abs. 3 K-VAG 2010 derzeit keiner Genehmigungspflicht unterliegen, einer Verpflichtung zur *wiederkehrenden Überprüfung* der Veranstaltungsstätte unterliegen, sofern für sie nicht gleichartige Überprüfungspflichten nach der Gewerbeordnung 1994 (vgl. insbesondere § 82b GewO 1994) oder der Kärntner Bauordnung 1996 bestehen. Gleichzeitig sieht der Gesetzesentwurf vor, dass eine Verpflichtung zur wiederkehrenden Überprüfung nicht während des Zeitraumes, für welchen der Verfügungsberechtigte der Behörde nachweislich mitgeteilt hat, dass die aus der Veranstaltungsstättengenehmigung erwachsende Berechtigung *nicht ausgeübt* werden wird und auch tatsächlich nicht ausgeübt wird, besteht.

Ferner soll die *wesentliche Änderung* einer von der Genehmigungspflicht gemäß § 9 Abs. 3 ausgenommenen *Veranstaltungsstätte* bzw. als Veranstaltungsstätte genutzten gewerberechtlichen Betriebsanlage hinkünftig einer Genehmigung bedürfen, sofern die wesentliche Änderung nicht bereits nach der Gewerbeordnung 1994 oder der Kärntner Bauordnung 1996 einer Bewilligung bedarf und eine solche erteilt worden ist.

Der notwendige Inhalt, den eine *Veranstaltungsstättengenehmigung* (§ 9) aufweisen muss, wird klarer umschrieben.

Die Behördenzuständigkeit für die *Überwachung von Veranstaltungen* (§ 19) wird präzisiert.

Aufgrund eines Wunsches des Bundesministeriums für Inneres wird zudem in § 24 Abs. 4 die Verpflichtung zur Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Bezug auf bestimmte Übertretungen im Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung einer Veranstaltungsstätte

(Veranstaltungseinrichtung) und der Führung eines Registers für Veranstalter im Tourneebetrieb beim Amt der Kärntner Landesregierung eingeschränkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit Schreiben vom 3. Juli 2014, Zl. 07-AL-GVG-24/1-2014, teilte die Abteilung 7 des Amtes der Kärntner Landesregierung als die für die Vollziehung des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 zuständige Abteilung mit, dass *mit keinen finanziellen Auswirkungen* bezogen auf den Aufgabenbereich der ha. Abteilung und nachgeordneten Behörden zu rechnen sei, vielmehr insbesondere der Entfall von Bewilligungspflichten Verwaltungsvereinfachungen mit sich bringen werde.

Unionsrechtliche Anforderungen:

Der Gesetzesentwurf steht nicht im Widerspruch zu Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union; insbesondere sieht der Gesetzesentwurf keine unzulässigen Anforderungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 21.12.2006, S 36 („**Dienstleistungsrichtlinie**“) vor.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Nach § 24 Abs. 1 K-VAG 2010 haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung des K-VAG 2010 durch Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, durch Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies im K-VAG 2010 vorgesehen ist, mitzuwirken. Ferner haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Behörden zur Sicherung der Ausübung ihrer Überprüfungsbefugnisse über deren Ersuchen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten. Da sowohl in § 6 (bewilligungspflichtige Veranstaltungen) als auch in den §§ 7 (freie Veranstaltungen), 9 (Veranstaltungsstättengenehmigung), 10 (wesentliche Änderungen von Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen) 30 (Strafbestimmungen) K-VAG 2010 Änderungen vorgenommen werden, ist – zumindest unter formalen Gesichtspunkten – von einer Änderung jener gesetzlichen Bestimmungen auszugehen, die einer Mitwirkungspflicht von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unterliegen können. Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch des Bundesministeriums für Inneres in § 24 Abs. 4 K-VAG 201 eine Einschränkung der Verpflichtung zur Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Bezug auf bestimmte Verwaltungsübertretungen.

Es ist folglich davon auszugehen, dass ein entsprechender Landtagsbeschluss der Zustimmung der Bundesregierung gem. Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf.

Der Gesetzesbeschluss ist aufgrund der vorgesehenen Mitwirkung von Organen des Bundes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG unmittelbar nach Beschlussfassung des Landtages vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.